



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche  
Räume und Umwelt

# Novellierung des Tierschutzgesetzes – Tauben im Spannungsfeld

12. VDT-Meeting des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e. V.  
Dr. Peter Hinsberger, Referent für Tierschutz  
Rostock, 31. August 2024

# Vortragsübersicht

- **Kurzvorstellung Referent, Werdegang und aktuelle Position**
- **Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – aktueller Stand und Zeitrahmen**
- **Die wichtigsten Änderungsvorhaben im Überblick**
- **Qualzuchten**
  - **Definition und Kontrollvorgaben**
  - **Mögliche Auswirkungen auf**
    - **Zucht**
    - **Ausstellungen**
- **Spezifische Tierschutzthemen bei Tauben**
- **Diskussion**

# Dr. Peter Hinsberger – beruflicher Werdegang

- **Ausbildung**
  - Tierarzt (Tierärztliche Hochschule Hannover)
  - MBA (Universität Augsburg/Katz Business School)
- **Berufliche Vergangenheit**
  - Technical Service Manager und Produktmanager/Marketingleiter in verschiedenen Unternehmen der Tiergesundheitsindustrie in Deutschland und der Schweiz
  - In Deutschland auch immer begleitend Stufenplanbeauftragter für alle Produkte der Firma (behördlich gemeldet zuständig für Pharmakovigilanz = Arzneimittelsicherheit)
- **Aktuelle Position (seit Dezember 2022)**
  - Referent für Tierschutz im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

# Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – aktueller Stand und voraussichtlicher Zeitrahmen

- Das Tierschutzgesetz (TierSchG) wurde letztmalig inhaltlich umfangreich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Inkrafttreten 13.07.2013) geändert, durch nachfolgende Regelungen wurden nur kleinere Ergänzungen vorgenommen.
- 2021 wurde das TierSchG in Folge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes um ein explizites Verbot des Kükentötens ergänzt, das seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist.
- Durch eine weitere Änderung des TierSchG in 2023 ist ab dem 1. Januar 2024 zudem verboten, Hühnerembryonen ab dem 13. Bebrütungstag zu töten.
- Ein schon parallel entwickelter umfangreicherer Referentenentwurf zur Änderung des TierSchG wurde im Februar 2024 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Bundesländern, Verbänden und Fachkreisen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

# Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – aktueller Stand und voraussichtlicher Zeitrahmen

- Der daraus resultierende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum TierSchG wurde dann vom Kabinett am 23. Mai 2024 beschlossen und am 17. Juni 2024 im Agrarausschuss beraten.
- Bei der ersten Lesung im Bundesrat am 05. Juli 2024 wurden von den Bundesländern zahlreiche Änderungsempfehlungen zum Regierungsentwurf gemacht.
- Als Nächstes befasst sich die Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und leitet im Anschluss den Gesetzentwurf zusammen mit ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates an den Bundestag weiter.

# Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Die wichtigsten Änderungsvorhaben im Überblick

- Unabhängig von den zu erwartenden Änderungen im Detail geht es im Änderungsgesetz um folgende Themen:
  - das Verbot, Tiere angebunden zu halten,
  - die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe,
  - die Verpflichtung zur Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren,
  - die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen,
  - **das Verbot der Zucht mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen,**
  - **das Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen,**
  - das Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten sowie
  - die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens

# Qualzucht

- Der Begriff „Qualzucht“ ist kein wissenschaftlich definierter Begriff – er beschreibt, kurzgefasst, erblich bedingte Merkmale, die bei Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen bzw. führen können.
- In diesem Zusammenhang gibt es auch andere Formulierungen wie z.B. „Defektzucht“ oder die englische Entsprechung „Torture Breeding“.
- Es ist kaum möglich, alle relevanten Merkmale aufzuführen, die unter § 11b TierSchG, den sog. „Qualzuchtparagrafen“ fallen
- Eine Auslegungshilfe für den § 11b TierSchG für den Bereich der Heimtierzucht stellt das Gutachten des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) vom 03.11.1999 dar, das allerdings mittlerweile an vielen Stellen veraltet ist und dringend einer Aktualisierung bedarf

# Qualzucht

- Die Datenbank von QUEN (Qualzucht-Evidenz-Netzwerk gGmbH) existiert seit 2021 und wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Sie bündelt den aktuellen Stand der Forschung und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einzelnen Qualzuchtmerkmalen inkl. Rassen. Somit ist die Datenbank eine wichtige Hilfestellung und Informationsquelle sowohl für die (Amts-)Tierärzteschaft als auch für Züchter und Privatpersonen
- Das BMEL will die seit langem bestehenden Regeln zur Qualzucht, die bereits um eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht ergänzen. Dazu gehören Symptome wie Blindheit, Taubheit oder Atemnot, wenn sie erblich bedingt sind und zu Schmerzen und Leiden bei den Tieren führen.
- Die Symptomliste soll insbesondere Züchterinnen und Züchtern helfen, zu erkennen, ob eine geplante Zucht gegen das Qualzuchtverbot verstößt.



# Qualzucht

- **Im Fokus: Keine Zucht mit Tieren mit erblich bedingten Merkmalen, die zu Schmerzen und Leiden führen.**
- **Damit will das BMEL zudem den Vollzug des Qualzuchtverbots durch die Bundesländer stärken.**
- **Zusätzlich dürfen Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen nicht mehr ausgestellt werden.**
- **Das Züchten gesunder Tiere bleibt erlaubt, es geht nicht um das pauschale Verbot bestimmter Rassen.**
- **Die Durchsetzung des bestehenden Qualzuchtverbots war für die zuständigen Behörden auf Landesebene bislang sehr komplex und aufwändig.**
- **Das lag daran, dass ein Zuchtverbot eine Vorhersage beinhaltet, ob bei den Nachkommen Qualzucht auftreten wird.**

# Qualzucht

- Die neuen Regelungen nehmen zusätzlich das vorhandene Tier in den Blick: An ihm können die Behörden konkret nachweisen, dass es ein Qualzuchtmerkmal aufweist und sodann durchsetzen, dass mit diesem Tier nicht mehr gezüchtet wird.
- Außerdem darf ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen nicht mehr ausgestellt werden, wodurch die Nachfrage nach entsprechend gezüchteten Nachkommen sinken soll.
- Ob und wie diese Idealvorstellung seitens des Gesetzgebers umgesetzt wird bleibt abzuwarten, Stellungnahmen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses sehen auch diese neuen Erweiterungen des TierSchG kritisch

# Spezifische Tierschutzthemen bei Tauben

- Immer wieder Thema für Tierschutzorganisationen und besorgte Bürger – mitunter auch im Fokus der Öffentlichkeit - sind
  - Stadttaubenproblematik
  - Brieftauben
  - „Hochzeits-/Friedenstauben“.
- Dazu gehen regelmäßig Tierschutzanzeigen bei lokalen Behörden, aber auch Petitionen auf Landesebene ein.
- Mögliche Qualzuchtbestände betreffen wie ausgeführt alle Tiere, so auch Tauben.
- Die zuständigen Veterinärbehörden treffen zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und damit zusammenhängender Verordnungen notwendige Anordnungen.

# Spezifische Tierschutzthemen bei Tauben

- Zur übergreifenden Einschätzung ist dazu festzustellen, dass die Problematik der Durchsetzung des Qualzuchtverbotes durch die zuständige Veterinärbehörde allein – auch mit den Erweiterungen im neuen Tierschutzgesetz – nicht möglich sein wird.
- Die Umsetzung des Tierschutzrechts verpflichtet jeden von uns, langfristig, nachhaltig und möglichst umfassend erblich bedingte und vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren zu verhindern. Neben der Mitwirkung von Tierärzte- und Züchterschaft ist auch die Aufklärung von Tierhaltern bezüglich des Erwerbs gesunder Tiere ohne Qualzuchtmerkmale und einer verantwortungsvollen Tierhaltung von zentraler Bedeutung.



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche  
Räume und Umwelt

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Peter Hinsberger

Telefon +49 385 588-16501

[p.hinsberger@xyz.mv-regierung.de](mailto:p.hinsberger@xyz.mv-regierung.de)

[www.mecklenburg-vorpommern.de](http://www.mecklenburg-vorpommern.de)